

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 20. Januar 2009

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. Es vermittelt die für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionalen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft; es beinhaltet auch das barrierefreie Bauen. Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Architektur weisen die Absolventen nach, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen wissenschaftliche, gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für Tätigkeiten unter Anleitung in allen Leistungsphasen der HOAI befähigen. Der Bachelorstudiengang ist der erste Teil des konsekutiven Studiengangs Architektur an der Fakultät Architektur der Hochschule Regensburg.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Studium**

- (1) Die Einschreibung zum Studium in der Fakultät setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät Architektur der Hochschule Regensburg.
- (2) Ein einschlägiges Vorpraktikum in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens zwölf Wochen muss als Zulassungsvoraussetzung zum Studium zusätzlich nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Einblick in die Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens drei Wochen abgeleistet werden.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Es gliedert sich in drei Abschnitte:
  - a) Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen und Methodik erlernt.
  - b) Im zweiten Studienabschnitt erfolgt die Integration und Verknüpfung des bisher Erlernten.
  - c) Im dritten Studienabschnitt wird die Anwendung, die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, die Module können auch blockweise angeboten werden. Innerhalb der Module sind in fachbezogenen Kursen studienbegleitende Prüfungsarbeiten, Referate oder abschließende Prüfungen abzulegen. Ein- und mehrtägige Fachexkursionen sind zur Ergänzung des theoretischen Unterrichts vorgesehen.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Zweitwiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln RaPO und APO.

### **§ 5**

#### **Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte (ECTS-Credits) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Credits je (Teil)-Modul und Studiensemester,
  - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
  - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
  - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
  - e) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - f) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule und Schwerpunktmodule können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen M 1.1 „Grundlagen Entwerfen 1“, M 1.3 „Elementares Bauen“ und M 1.5 „Gestalten und Darstellen 1“ zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 42 ECTS-Credits erzielt hat.

## **§ 8 Studienfachberatung**

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 42 ECTS-Punkte erreicht haben (siehe § 7 Abs. 2), werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus allen Professoren und Professorinnen der Fakultät, die in diesem Studiengang unterrichten. Der Fakultätsrat bestimmt das vorsitzende Mitglied der Kommission.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters drei Prüfer und/oder Prüferinnen für die Bachelorarbeit.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 ECTS-Credits erreicht und die Zeiten des Vorpraktikums nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern und Prüferinnen ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 10 bis 15 Minuten zu präsentieren und zu erläutern. Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und damit mindestens 180 ECTS-Credits erreicht hat.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

## § 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

## § 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft rückwirkend zum 1. Oktober 2008 und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juni 2006. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2006 beginnen oder begonnen haben.
- (2) Soweit Studierende Leistungsnachweise zu Modulen gemäß Anlage bereits abgelegt oder ange-treten haben, werden diese gleichwertig angerechnet.
- (3) In Abweichung von Abs. 1 gilt § 7 Abs. 1 nur für Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Okto-ber 2008 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 27. November 2008, des Einvernehmens der Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Nr. XI/3-H3444.RE.1-11/9 500 vom 12. April 2006 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmi-gung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 20.01.2009



Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 20.01.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.01.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.01.2009.

## Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits

### I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
1	1.1 Grundlagen Entwerfen 1	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
2	1.2 Gebäudeanalyse	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
3	1.3 Elementares Bauen	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
4	1.4 Grundlagen der Werkstoffe	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
5	1.5 Gestalten und Darstellen 1	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
6	2.1 Grundlagen Entwerfen 1	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
7	2.2 Architekturgeschichte	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
8	2.3 Einfacher Hausbau	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
9	2.4 Material und Tragwerk	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180				1
10	2.5 Gestalten und Darstellen 2	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

## II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
11	3.1 Entwerfen 1	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
12	3.2 Grundlagen des Städtebaus	5	6	SU,S,Ex	Schr P 120-240		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
13	3.3 Bauen mit Stäben	5	6	SU,S,Ex, PS			1 PStA		1
14	3.4 Komplexe Tragsysteme	5	6	SU,S,Ex, PS	Schr P 90-180				1
15	3.5 CAD und Präsentation	5	6	SU,S			2 StA	je StA 0,5	1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
16	4.1 Entwerfen 2	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
17	4.2 Architektur und Stadt	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
18	4.3 Bauen mit Kompositen	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
19	4.4 Energetisches Bauen	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
20	4.5 Projektorganisation	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180				1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

## III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
21	5.1 Projekt 1	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
22	5.2 Architektur und Gestalt	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
23	5.3 Konstruktives Projekt	5	6	SU,S,Ex, PS			1 PStA		1
24	5.4 Technisches Bauen	5	6	SU,S,Ex, PS			1 PStA		1
25	5.5 Bauabwicklung und Realisierung	5	6	SU,S,Ex, PS	Schr P 90-180		1 StA	StA 0,5;schrP 0,5	1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Studienbegleitende LN	Ergänzende Regelungen Teilnotengewicht	Notengewicht
26	6.1 Projekt 2	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
27	6.2 Bachelorarbeit	5	6						2
28	6.3 Wahlpflichtmodul	5	6	SU,S,Ex			2 PStA	je PStA 0,5	1
29	6.4 Bauen im Bestand	5	6	SU,S,Ex			1 PStA		1
30	6.5 Allgemeine Kompetenzen	5	6	SU,S,Ex	Schr P 90-180		PStA	PStA0,5;schrP 0,5	1
	<b>Summe</b>	<b>25</b>	<b>30</b>						

Erläuterungen:

SU seminaristischer Unterricht  
 LN studienbegleitender Leistungsnachweis  
 Ex Exkursion

S Seminar  
 schr P schriftliche Prüfung  
 PStA Prüfungsstudienarbeit

StA Studienarbeit  
 SWS Semesterwochenstunden